

Ausführungsbestimmungen für den Weiterbildungsstudiengang Certificate of Advanced Studies Mit Führungserfahrung eine Schule leiten (CAS FESL) der Pädagogischen Hoch- schule Luzern

vom 20. März 2016 (Stand 1. April 2025)

Der Prorektor Weiterbildung der Pädagogischen Hochschule Luzern,

gestützt auf Art. 21 Abs. 2 des Studienreglements über die Weiterbildung der Pädagogischen Hochschule Luzern (PH-Weiterbildungsreglement) vom 20. September 2013¹,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Geltungsbereich*

Diese Ausführungsbestimmungen gelten für den Weiterbildungsstudiengang Certificate of Advanced Studies Mit Führungserfahrung eine Schule leiten (im Folgenden: CAS FESL) an der Pädagogischen Hochschule Luzern (im Folgenden: PH Luzern).

Art. 2 *Umfang des Weiterbildungsstudiengangs*

Der CAS FESL umfasst 10 ECTS-Punkte.

Art. 3 *Ziele*

Die Studierenden des CAS FESL können, *

- a. ihre bisherigen Führungserfahrungen und subjektiven Theorien rekonstruieren, *
- b. ihre Funktion und Rolle reflektieren und schulische Führungskonzepte mit dem eigenen Führungsverständnis vergleichen, *
- c. Lernprozesse und Lernerfolge mit Hilfe verschiedener theoretischer Ansätze und Modelle analysieren und verstehen, *
- d. Prozesse der Unterrichtsentwicklung initiieren, planen, steuern und auswerten, *

¹ SRL Nr. 516b

* Siehe Tabelle mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

- e. anspruchsvolle Führungssituationen differenziert einschätzen und Lösungen erarbeiten, *
- f. sich mit dem Aufbau, der Steuerung und den Funktionen des Bildungssystems auseinandersetzen und dessen Entwicklungsbedarf erkennen, *
- g. die Voraussetzungen wirksamer Schulen benennen und analysieren, welche Kompetenzen für eine wirksame Schulführung erforderlich sind. *

II. Aufnahme in den Weiterbildungsstudiengang

Art. 4 *Aufnahmevoraussetzungen*

¹ Die Aufnahme in den Weiterbildungsstudiengang CAS FESL setzt voraus:

- a. einen Abschluss der Tertiärstufe, Bezug zum Bildungswesen sowie ausgewiesene Führungs- und Projekterfahrung oder *
- b. ... *
- c. ... *
- d. * eine nachgewiesene Anstellung als Schulleiterin oder Schulleiter.

² Bewerberinnen und Bewerber, welche die Voraussetzungen gemäss Artikel 4 Absatz 1 nicht erfüllen, können „sur dossier“ aufgenommen werden. Es ist ein Gespräch erforderlich, in welchem die Voraussetzungen der Bewerberin oder des Bewerbers abgeklärt werden. *

Art. 5 *Anmeldung*

Für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren für den Weiterbildungsstudiengang CAS FESL ist eine Anmeldung innerhalb der publizierten Anmeldefrist erforderlich. *

Art. 6 *Studienplatzbeschränkung*

¹ Die Anzahl Studienplätze im Weiterbildungsstudiengang CAS FESL ist beschränkt.

² Haben sich mehr Personen angemeldet als Studienplätze zur Verfügung stehen, wird die Auswahl der Teilnehmenden, welche die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen, nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldungen getroffen.

III. Studienleistungen

Art. 7 *Anerkennung von Vorleistungen*

Vorleistungen können auf Gesuch hin anerkannt werden, wenn sie gleichwertig zu den erforderlichen Studienleistungen des Weiterbildungsstudiengangs CAS FESL der PH Luzern sind. Mindestens 6 ECTS-Punkte müssen an der PH Luzern erbracht werden.

Art. 8 *Pflichtmodule und Umfang*

¹ Für den angestrebten Abschluss CAS FESL müssen folgende Pflichtmodule absolviert werden:

- a. Basismodul:
 - Sequenz I: Führung aus verschiedenen Perspektiven,
 - Sequenz II: Bildungssystem: Aufbau und Steuerung, *
 - Sequenz III: Schulführung und Schulqualität, *
 - Sequenz IV: Unterrichtsqualität, *
 - Sequenz V: Lernen und Entwicklung, *
 - Sequenz VI: Anspruchsvolle Führungssituationen und Lösungsstrategien, *
 - Sequenz VII: Personalentwicklung in eigener Sache.
- b. Modul „Vertiefungs- und Transferelemente“:
 - Workshadowing,
 - Gespräche mit Bildungspartnerin oder -partner,
 - Lerngruppenarbeit,
 - Selbststudium. *
- c. ... *

² Für das Basismodul werden 8 ECTS-Punkte und für das Modul „Vertiefungs- und Transferelemente“ werden 2 ECTS-Punkte vergeben, wenn die Leistungsnachweise zum entsprechenden Modul erfüllt sind. *

Art. 9 *Inhalt und Lehrveranstaltungsformen*

Der Inhalt und die Lehrveranstaltungsformen der Pflichtmodule werden in der Modulbeschreibung festgelegt. *

Art. 10 *Leistungsnachweise* *

Im CAS FESL sind folgende Leistungsnachweise zu erbringen:

- a. * für das Basismodul: Präsenznachweis und Zertifikatsarbeit mit Standort- und Perspektivengespräch,
- b. * für das Modul „Vertiefungs- und Transferelemente“: Durchführungsnachweise und Zertifikatsarbeit mit Standort- und Perspektivengespräch.

Art. 10a * *Zertifikatsarbeit*

¹ Die schriftliche Zertifikatsarbeit beinhaltet ein lernbegleitendes Portfolio, in welchem die Studieninhalte aller Module verknüpft und die Lernerfahrungen und -erkenntnisse dokumentiert und reflektiert werden. Die Inhalte der Zertifikatsarbeit werden in einem Standort- und Perspektivengespräch thematisiert.

² Die Zertifikatsarbeit wird mit «erfüllt» oder «nicht erfüllt» bewertet. Für die Teilnahme am Standort- und Perspektivengespräch wird vorausgesetzt, dass die Zertifikatsarbeit erfüllt ist. Ist die Zertifikatsarbeit erfüllt, wird die Bewertung erteilt, wenn das Standort- und Perspektivengespräch absolviert wurde.

³ Auf Standort- und Perspektivengespräche, die nicht absolviert werden, ist Artikel 30 PH-Weiterbildungsreglement über die Verhinderung sinngemäss anwendbar.

Art. 11 *Präsenzpflicht und Absenzen*

¹ Für die Kontaktveranstaltungen besteht eine Präsenzpflicht von 80%.

² Wer die Präsenzpflicht aus wichtigen Gründen nicht einhalten kann, hat die Studiengangsleiterin oder den Studiengangsleiter umgehend zu informieren und einen entsprechenden Nachweis zu erbringen (beispielsweise durch ein Arztzeugnis). Liegt ein wichtiger Grund vor, muss die Abwesenheit durch eine Kompensationsleistung ausgeglichen werden.

³ Besteht kein wichtiger Grund für das Nichteinhalten der Präsenzpflicht, gilt das Modul als nicht bestanden.

Art. 12 *Titel*

Der verliehene Titel lautet „Certificate of Advanced Studies Pädagogische Hochschule Luzern Mit Führungserfahrung eine Schule leiten“ (CAS PH Luzern).

IV. Schlussbestimmungen *

Art. 12a * *Übergangsbestimmung der Änderung vom 1. April 2025*

Für Studierende, die ihr Studium vor dem 1. April 2025 aufgenommen haben, gelten die Ausführungsbestimmungen in der Fassung vom 1. April 2024.

Art. 13 *Inkrafttreten*

Die Ausführungsbestimmungen treten rückwirkend auf den 1. April 2015 in Kraft.

Anhang ...*

Änderungstabelle

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
20.03.2016	01.04.2015 (rückwirkend)	Erlass	Erstfassung
20.12.2016	01.01.2017	Anhang zu Basismodul (Lernstunden)	geändert
02.11.2020 (Info HSL)	01.11.2020 (rückwirkend)	Anhang	geändert
25.01.2022	01.03.2022	Art. 3 Unterabs. e; Art. 8 Abs. 1a; Art. 9	geändert
25.01.2022	01.03.2022	Anhang (Modulbeschreibungen werden neu getrennt von Ausführungsbestimmungen geführt)	aufgehoben
08.03.2024	01.04.2024 (rückwirkend)	Art. 8 Abs. 1a; Art. 8 Abs. 1b	geändert
11.03.2025	01.04.2025	Art. 3 Unterabs. 1 – g; Art. 4 Abs. 1a	geändert
11.03.2025	01.04.2025	Art. 4 Abs. 1b und 1c	aufgehoben
11.03.2025	01.04.2025	Art. 4 Abs. 1d	eingefügt
11.03.2025	01.04.2025	Art. 4 Abs. 2; Art. 5	geändert
11.03.2025	01.04.2025	Art. 8 Abs. 1c	aufgehoben
11.03.2025	01.04.2025	Art. 8 Abs. 2; Art. 10 Titel	geändert
11.03.2025	01.04.2025	Art. 10 Unterabs. a und b; Art. 10a	eingefügt
11.03.2025	01.04.2025	IV. Titel	geändert
11.03.2025	01.04.2025	Art. 12a	eingefügt